

Grünplanerische Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Am Rand der uferbegleitenden Röhrichte am Wallsee werden in den gekennzeichneten Bereichen Krautstreifen angelegt. Sie dienen dem Schutz des Röhrichts und werden als Teil der Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Die Krautstreifen dienen der Entwicklung und Pflege standortgerechter, heimischer Kräuter. Zum Röhricht und zum Wiesenrand werden jeweils ein gemähter Streifen von mind. 0,50 m freigehalten. Eine Mahd nach dem Ausreifen der Samen ist zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

Zur Wiesenfläche wird ein Schutz gegen Betreten errichtet, zulässig sind Weiden-Flechtzäune und Holz bis zu einer Höhe von 0,70 m.

(2) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche am Weidenkamp wird eine Streuobstwiese mit alten heimischen Obstsorten erhalten und entwickelt. Es sind die vorhandenen Obstbäume zu schützen und zu pflegen. Es sind 40 weitere Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme zu pflanzen und zu pflegen. Eine Beweidung der Fläche ist zulässig, dabei sind Schädigungen der Bäume wirksam zu verhindern.

(3) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche am Weidenkamp ist in der Niederung die ehemalige offene Wasserfläche in einer Größe von etwa 100 m² wiederherzustellen und in südliche Richtung um etwa 100 m² zu erweitern, Wassertiefe etwa 0,50 cm. Ziel ist die Schaffung eines dauerhaft offenen naturnahen Gewässers.

(4) Anlage und Pflege eines Knicks am Grabenverlauf mit Krautsaum und Anlage einer Gehölzfläche am Sandkamp (4.300,00 m²).

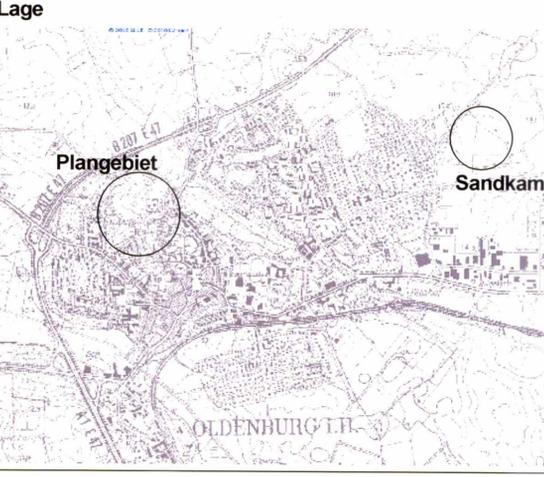
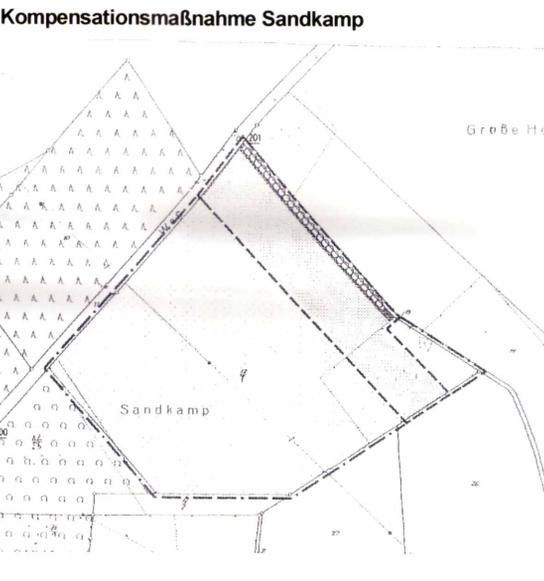
Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(1) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplätze“ sind 20 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Zu pflanzen sind Linden (Tilia) als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm. Sie sind vor Wildverbiss zu schützen.

(2) Vor dem bestehenden Wald sind in dem gekennzeichneten Bereich neue Waldbäume als Jungpflanzen der Baumarten Erle (Alnus glutinosa) und Esche (Fraxinus excelsior) und vor Wildverbiss zu schützen.

Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB

Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich in der Größe von 4.300 m² im Ausgleichsflächenpool der Stadt Oldenburg werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 ganz zugeordnet.



Grünordnerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Oldenburg i. H.

aufgestellt:
neuvia - ingenieure und architekten
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

Verfasser:
freier Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

Kartengrundlage:
Flurkartenauszug, Format DIN A 1
Maßstab 1:1.000

Entwurf, 23.04.2010

- Legende**
- Baum, Pflanzgebot
 - Baum, Erhaltungsgebot
 - Baum, Fällung
 - Gehölzfläche
 - Flächen zur Anpflanzung
 - Grünfläche
 - Wasser
 - Uferröhricht
 - Wege Museumshof
 - vorhandenen Bebauung
 - vorh. Verkehrsflächen
 - 3.51 Höhenangabe
 - Zaun, ehem.
 - Flechtzaun
 - Flurstücksgrenzen mit -nummern
 - Geltungsbereichsgrenze
 - neue Wege
 - Eingriff Steg
 - Eingriff Stellplatz
 - Eingriff Bauten mit GR Grundflächenzahl
 - Eingriff Waldabstand
 - Kompensationsmaßnahme Krautstreifen
 - Streuobstwiese
 - § 21 geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG)